Stadt Waldkraiburg

WALDKRAIBURG
DIE STADT.

41 se

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 29 für das Gewerbe- und Industriegebiet südlich der Daimlerstraße, 11. Änderung, im beschleunigten Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Umwelt hat mit Beschluss vom 24.11.2020 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 16.09.2020, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 für das Gewerbe- und Industriegebiet südlich der Daimlerstraße, 11. Änderung in Kraft.

Das Planungsgebiet umfasst einen Teilbereich zwischen der Daimler, Geretsrieder und Neutraublinger Straße. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der Stadt Waldkraiburg, Bauverwaltung, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Planunterlagen auf der Homepage unter: https://www.waldkraiburg.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waldkraiburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Waldkraiburg

WALDKRAIBURG
DIE STADT.

41 se

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waldkraiburg, den 07.01.2021

Robert Pötzsch
Erster Bürgermeister

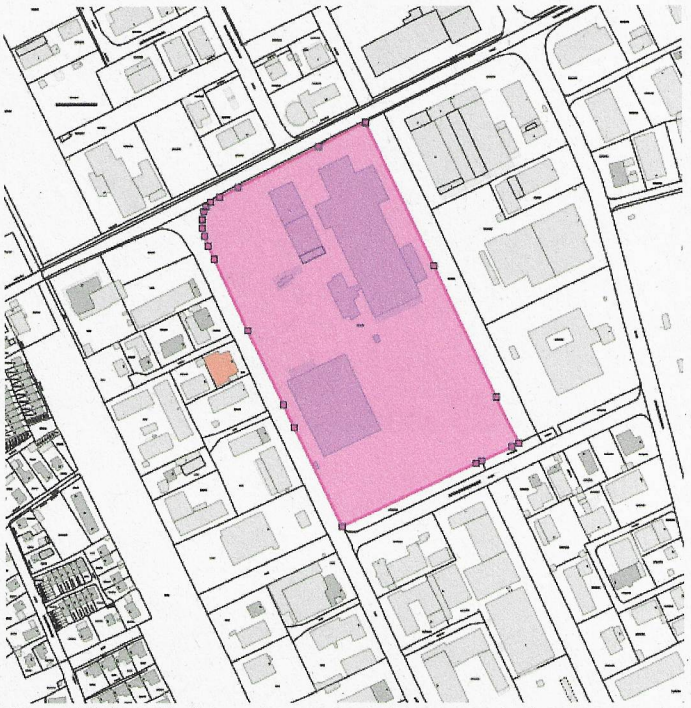

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist gesondert gekennzeichnet

anzuheften am: 12.01.2021

abzunehmen am: 02.02.2021